



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Oktober 2011 (25.10)
(OR. en)

15856/11

LIMITE

JUR 519
PI 138
COUR 61

GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES*

Betr.: Entwurf eines Übereinkommens über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union (Dok. 13751/11)
– Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit dem Gutachten Nr. 1/09

A) Einleitung

1. Auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29. September 2011 ist an den Juristischen Dienst des Rates die Frage gerichtet worden, inwieweit der vom Ratsvorsitz im September 2011 erstellte Übereinkommensentwurf über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union (im Folgenden "der derzeitige Übereinkommensentwurf")¹ mit dem Gutachten Nr. 1/09² des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden "der Gerichtshof") vereinbar ist. Mit dem vorliegenden Beitrag werden die mündlichen Erläuterungen, die der Juristische Dienst auf der genannten Ratstagung zu dieser Frage gegeben hat, weiter ausgeführt und der Bitte des Rates entsprechend schriftlich festgehalten.

* **Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.**

¹ Dokument 13751/11, vom Vorsitz am 2. September 2011 verteilt. Dokument 13751/11 COR 1 enthält weitere Änderungsvorschläge des Vorsitzes. [im englischen Originaltext Fußnote 2]

² Gutachten Nr. 1/09, Urteil vom 8. März 2011, noch nicht veröffentlicht. [im englischen Originaltext Fußnote 1]

2. Der Juristische Dienst des Rates weist darauf hin, dass es in dem vorliegenden Gutachten nicht um die Klärung der Frage der Vereinbarkeit des derzeitigen Übereinkommensentwurfs mit dem bestehenden gemeinschaftlichen Besitzstand geht. Er vertritt allerdings die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten diesen Besitzstand beim Abschluss des Übereinkommens über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union berücksichtigen müssen³.
3. Einem Non-Paper der Kommissionsdienststellen zufolge, in dem die Vereinbarkeit des derzeitigen Übereinkommensentwurfs mit dem Besitzstand untersucht wird, muss zumindest die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I) geändert werden, da die darin enthaltenen Möglichkeiten der Wahl des Gerichtsstands andernfalls als dem Übereinkommen zuwiderlaufend betrachtet werden könnten⁴. Der Juristische Dienst des Rates ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass eine Änderung der betreffenden Verordnung vorgenommen werden müsste, bevor ein solches Übereinkommen in Kraft treten könnte.

B) Hintergrund

4. Im April 2007 hat die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Schaffung eines einheitlichen Gemeinschaftspatents und eines integrierten Gerichtssystems für Patente im Binnenmarkt⁵ vorgelegt.

³ Siehe Fußnote 23.

⁴ Die Kommissionsdienststellen haben in diesem Zusammenhang ein Non-Paper vorgelegt, in dem die Vereinbarkeit des derzeitigen Übereinkommensentwurfs mit dem Besitzstand untersucht wird (Dok. 14191/11).

⁵ KOM (2007) 165 endg.: "Vertiefung des Patentsystems in Europa".

5. Dieser Mitteilung zufolge sollte das einheitliche Gemeinschaftspatent vom Europäischen Patentamt (EPA) in München gemäß den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)⁶ erteilt werden. Dieses Patent wäre einheitlicher und autonomer Art, hätte in der gesamten Union gleiche Wirkung und könnte nur für die gesamte Union erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen. Die Bestimmungen des EPÜ wären auf das Gemeinschaftspatent anzuwenden, soweit in der künftigen Unionsverordnung über seine Schaffung keine besonderen Regelungen vorgesehen wären⁷.
6. Auf der Grundlage dieser Mitteilung haben die Mitglieder des Rates über die mögliche Schaffung eines integrierten Gerichtssystems für Streitfälle über das vom EPA im Rahmen des EPÜ erteilte **europäische Patent** sowie eines künftigen einheitlichen Patents (des "**EU-Patents**") diskutiert.
7. Als Ergebnis dieser Beratungen hat der Vorsitz des Rates am 23. März 2009 den Entwurf eines internationalen Übereinkommens erstellt, mit dem ein für Klagen sowohl im Zusammenhang mit europäischen Patenten als auch EU-Patenten zuständiges Gericht geschaffen und eine Satzung für dieses Gericht entworfen wurde⁸.

⁶ Das Europäische Patentübereinkommen, dessen amtlicher Titel "Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente" lautet, wurde am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnet. Alle Mitgliedstaaten sowie die Schweiz, Kroatien, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und die Türkei gehören dem Übereinkommen an. Gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen wird ein Patent in allen Staaten, die dem Übereinkommen angehören und die in der Patentanmeldung benannt werden, erteilt. Die vom Europäischen Patentamt erteilten Patente sind nichts anderes als ein Bündel gleicher nationaler Patente, die nationalen Schutz gewähren (Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 3). Über Streitigkeiten, die die mutmaßliche Verletzung eines Patentrechts und/oder den Widerruf eines europäischen Patents betreffen, haben nationale Gerichte zu entscheiden, so dass es zu mehrfachen Streitsachen kommen kann. Ebenso sind Klagen auf Schadensersatz oder auf Entschädigung in Bezug auf den durch ein europäisches Patent gewährten Schutz vor nationalen Gerichten zu erheben (siehe auch Gutachten Nr. 15487/08 des Juristischen Dienstes des Rates, Nummer 4).

⁷ Die Kommission hat am 30. Juni 2010 einen Vorschlag zur Schaffung eines einheitlichen Patents verabschiedet. Der Rat hat diesen Vorschlag geprüft, aber letztlich nicht angenommen. Auf Antrag einer breiten Mehrheit von Mitgliedstaaten auf eine vertiefte Zusammenarbeit hat die Kommission einen Vorschlag über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes verabschiedet. Der Rat hat diesen Vorschlag am 10. März 2011 angenommen (Beschluss 2011/167/EU des Rates, ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 53-55); zusätzlich hat die Kommission am 13. April 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (Ratsdokument 11328/11) verabschiedet. Beide Vorschläge sind noch nicht angenommen worden.

⁸ Dokument **7928/09** vom 23. März 2009.

8. Zeitgleich hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung vorgelegt, wonach sie ermächtigt werden sollte, Verhandlungen über die Annahme eines internationalen Übereinkommens "zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems"⁹ aufzunehmen.
9. Vor der Genehmigung der Aufnahme solcher Verhandlungen und bevor weitere Schritte in Richtung auf Verhandlungen mit Drittländern über diese Angelegenheit eingeleitet wurden, hat es der Rat für zweckmäßig erachtet, ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit den Verträgen einzuholen.
10. Am 6. Juli 2009 hat der Rat den Gerichtshof gemäß Artikel 300 Absatz 6 EGV (jetzt Artikel 218 Absatz 11 AEUV) um ein entsprechendes Gutachten ersucht¹⁰.

C) Der dem Gerichtshof vorgelegte Übereinkommensentwurf

11. Folgendes waren die wesentlichen Elemente des Übereinkommensentwurfs:
 - Es sollte ein gemischtes Übereinkommen werden, das von der EU, ihren Mitgliedstaaten und dem EPÜ angehörenden Drittländern unterzeichnet werden sollte.
 - Es sah die Schaffung eines neuen Gerichtssystems vor, *das aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie örtliche und regionale Kammern umfassen würde, und einem Berufungsgericht bestünde, das für die Entscheidung über Berufungen gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz zuständig wäre*¹¹.
 - Das Gericht erster Instanz sollte dem Gerichtshof Ersuchen um Vorabentscheidung vorlegen können; das Berufungsgericht wäre hierzu verpflichtet gewesen.

⁹ Dokument 7927/09 vom 23. März 2009.

¹⁰ Dok. 11125/09 + COR 1 und 11183/09 + ADD 1.

¹¹ Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 8.

- Die geplante neue Gerichtsbarkeit sollte über die materielle Zuständigkeit in Bezug auf das künftige EU–Patent und das vom EPA auf Basis des EPÜ erteilte europäische Patent verfügen.
- Bei einer Reihe von Streitigkeiten zwischen Privatparteien wäre ausschließlich die neue Gerichtsbarkeit zuständig gewesen. Die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten wären weiterhin für Klagen im Zusammenhang mit EU–Patenten wie auch europäischen Patenten zuständig geblieben, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des neuen Gerichts gefallen wären, sowie für Klagen im Zusammenhang mit nationalen Patenten.
- Das Übereinkommen wäre in Kraft getreten, sobald alle EU–Mitgliedstaaten es ratifiziert hätten¹².

D) Gutachten Nr. 1/09

12. Der Gerichtshof hat sein Gutachten Nr. 1/09 am 8. März 2011 übermittelt.
13. Nachdem er festgestellt hatte, dass der Antrag auf ein Gutachten zulässig war, führte der Gerichtshof darin zunächst aus, dass der ihm vorgelegte Übereinkommensentwurf nicht im Widerspruch zu Artikel 262 AEUV stehe, da die Möglichkeit, die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Unionsrechtsakten zur Schaffung europäischer Rechtstitel für das geistige Eigentum auf den Gerichtshof auszudehnen, nicht der einzig gangbare Weg sei.
14. *"Folglich schafft er [i.e. dieser Artikel] kein Monopol des Gerichtshofs auf diesem Gebiet und präjudiziert nicht die Wahl des gerichtlichen Rahmens, der für Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelnen im Zusammenhang mit Rechtstiteln des geistigen Eigentums eingerichtet werden könnte."*¹³

¹² Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2009 sollte die Unterzeichnung des Übereinkommens zu Beginn lediglich der EU, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA–Ländern (also Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz) offen stehen (Dokument 17229/09, Nummer 35).

¹³ Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 62.

15. Der Gerichtshof kam dennoch zu dem Schluss, dass der genannte Übereinkommensentwurf mit den Verträgen nicht vereinbar sei: Das Übereinkommen hätte nämlich einem internationalen Gericht, bei dem es sich nicht um ein gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten handeln würde und das daher außerhalb des institutionellen und gerichtlichen Rahmens der Union stünde, die ausschließliche Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung des EU-Patentrechts und für die Entscheidung über eine beträchtliche Zahl von Klagen Einzelner in diesem Bereich übertragen.

16. Der Gerichtshof argumentierte wie folgt:

- Den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten würde nur die Zuständigkeit in Fragen verbleiben, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des neuen Gerichtssystems fielen, so dass ihnen die Befugnis zur Auslegung und Anwendung des EU-Patentrechts in diesen Bereichen entzogen würde.
- Folglich würde den nationalen Gerichten die Möglichkeit oder gegebenenfalls die Verpflichtung entzogen, den Gerichtshof bei Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Patentrecht in Bereichen, die unter die ausschließliche Zuständigkeit des neuen Gerichtssystems fielen, um Vorabentscheidung zu ersuchen, da der Übereinkommensentwurf einen Mechanismus vorsehe, dem zufolge Vorabentscheidungsersuchen dem neuen System vorbehalten wären, und den nationalen Gerichten diese Möglichkeit genommen würde.
- Damit würden die Zuständigkeiten verfälscht, "*die die Verträge den Unionsorganen und den Mitgliedstaaten zuweisen und die für die Wahrung der Natur des Unionsrechts wesentlich sind*"¹⁴.

¹⁴ Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 89.

17. Der Gerichtshof betonte in diesem Zusammenhang, dass es Sache der nationalen Richter sei, nach dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof durch den Vorabentscheidungsmechanismus im jeweiligen Hoheitsgebiet den Vorrang und die volle Anwendung des Unionsrechts (im Licht der Verträge, der Grundrechte und der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts) und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus diesem Recht erwachsen¹⁵.
18. Der Gerichtshof erinnerte dabei an den Grundsatz, wonach ein Mitgliedstaat zum Ersatz der Schäden verpflichtet ist, die dem Einzelnen durch diesem Mitgliedstaat zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen, unabhängig davon, welches Organ dieses Staates den Verstoß begangen hat, was unter bestimmten besonderen Voraussetzungen Gerichte mit einschließt. Er wies auch darauf hin, dass bei einer Verletzung des Unionsrechts durch ein nationales Gericht der Gerichtshof angerufen werden könne, um gerichtlich feststellen zu lassen, dass der betreffende Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei.
19. Aus dem Übereinkommensentwurf gehe klar hervor, dass bei einem das Unionsrecht verletzenden Urteil des neuen Gerichts der Gerichtshof bei gerichtlichen Fehlern bei der Anwendung und Auslegung des Unionsrechts keine Kontrollmöglichkeit hätte, da weder ein Mechanismus gegeben wäre, in dessen Rahmen die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen einen oder mehrere Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 258 bis 260 AEUV einleiten könnte, noch eine Bestimmung, die zu irgendeiner vermögensrechtlichen Haftung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 340 AEUV und der zugehörigen Rechtsprechung¹⁶ führen würde.
20. Aus diesen Überlegungen lässt sich nach Auffassung des Gerichtshofs unmittelbar folgern, dass den nationalen Gerichten ihre Zuständigkeit nicht zugunsten eines internationalen Gerichts entzogen werden darf, bei dem es sich nicht um ein gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten handelt und das somit außerhalb des Gerichtssystems der Union steht und der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle des Gerichtshofs entzogen ist.

¹⁵ Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 68.

¹⁶ Gutachten Nr. 1/09, Randnummern 83-88.

21. Schließlich möchte der Juristische Dienst des Rates darauf hinweisen, dass der Gerichtshof ausdrücklich zwischen dem vorgesehenen neuen Gericht und dem Benelux-Gerichtshof unterschieden hat. Da es sich nämlich bei Letzterem um ein gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten handelt, das somit im institutionellen und gerichtlichen Rahmen der Union angesiedelt ist, unterliegen seine Urteile durchaus geeigneten Mechanismen zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts¹⁷. Der Benelux-Gerichtshof ist daher mit den Verträgen vereinbar. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte dies aus all den genannten Gründen für das geplante neue Gericht keinesfalls gegolten.

E) Das weitere Vorgehen

22. Um in Reaktion auf das Gutachten Nr. 1/09 eine gangbare Lösung für die Schaffung der neuen Gerichtsstruktur zu finden, hat der Vorsitz des Rates den derzeitigen Übereinkommensentwurf zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts vorgelegt.

23. Nach Auffassung des Juristischen Dienstes des Rates haben sich die vom Gerichtshof in seinem Gutachten geäußerten Bedenken im Wesentlichen auf die Gewährleistung seiner besonderen Beziehung zu den nationalen Gerichten durch die Wirkungsweise des Vorabentscheidungsmechanismus bezogen¹⁸.

24. Diese grundsätzliche Problematik beruhte darauf, dass der Übereinkommensentwurf gleichzeitig durch Folgendes gekennzeichnet war:

- die Beschaffenheit der geplanten Gerichtsbarkeit als im völkerrechtlichen Rahmen geschaffene gerichtliche Struktur, an der Nicht-EU-Mitgliedstaaten beteiligt wären¹⁹, und

¹⁷ Der Gerichtshof hat ein Vorabentscheidungsersuchen des Benelux-Gerichtshofs angenommen: "*Da nämlich Letzterer ein gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten ist und somit zum Gerichtssystem der Union gehört, unterliegen seine Entscheidungen geeigneten Mechanismen zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts.*" (Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 82).

¹⁸ Der Gerichtshof hat die verfassungsmäßige Bedeutung dieser Beziehung hervorgehoben, indem er auf seine maßgebliche Rechtsprechung zu den Gründungsverträgen und die spezielle Beschaffenheit der Rechtsordnung der Europäischen Union Bezug genommen hat (Gutachten Nr. 1/09, Randnummern 65 bis 70).

¹⁹ Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 71.

- das Fehlen einer funktionalen Verbindung zwischen der geplanten Gerichtsbarkeit und den nationalen Gerichtssystemen und folglich dem Gerichtssystem der Union.

25. Unter Berücksichtigung dieser Parameter wird der Juristische Dienst des Rates prüfen, ob der derzeitige Übereinkommensentwurf dem Gutachten Nr. 1/09 des Gerichtshofs Genüge tut.

Wesen des einheitlichen Patentgerichts

26. Gemäß dem derzeitigen Übereinkommensentwurf wird das einheitliche Patentgericht aus einem Gericht erster Instanz (mit einer Zentralkammer sowie örtlichen und regionalen Kammern) und einem Berufungsgericht bestehen, und es wird im Wege eines internationalen Vertrags geschaffen werden, wie auch in dem Übereinkommensentwurf in der dem Gerichtshof vorgelegten Fassung vorgesehen war.

27. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten Entwurf und dem derzeitigen Übereinkommensentwurf besteht darin, dass das Übereinkommen nach dem derzeitigen Entwurf allein von den EU-Mitgliedstaaten, ohne Beteiligung der Union oder von Drittländern, geschlossen würde. Das einheitliche Patentgericht würde als gemeinsame Gerichtsbarkeit ausschließlich jener Mitgliedstaaten gegründet, die das Übereinkommen in der Fassung des derzeitigen Entwurfs unterzeichnet haben.

28. Aus dem Gutachten 1/09 geht hervor, dass die Schaffung eines gemeinsamen Gerichts aller oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens, wie z.B. beim Benelux-Gerichtshof der Fall²⁰, grundsätzlich eine annehmbare Lösung für die Schaffung des einheitlichen Patentgerichts sein könnte.

29. In der Tat wird weder durch Artikel 262 AEUV noch durch eine andere Bestimmung der Verträge die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Streitverfahren über europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum einer anderen als der in den Verträgen vorgesehenen spezifischen Gerichtsbarkeit übertragen werden²¹. Der Gerichtshof hat in seinem Gutachten 1/09 Folgendes erklärt: *"Was Art. 262 AEUV anbelangt, kann dieser der Schaffung des PG (Patentgerichts) nicht entgegenstehen. Es trifft zwar zu, dass nach diesem Artikel einige der Zuständigkeiten, die dem PG (Patentgericht) übertragen werden sollen, dem Gerichtshof übertragen werden können, doch ist der in diesem Artikel genannte Weg zur Schaffung einer einheitlichen Patentgerichts-*

²⁰ Gutachten 1/09 Nummer 82 (siehe auch Fußnote 17).

²¹ Artikel 262 AEUV lautet wie folgt: *"Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig Bestimmungen erlassen, mit denen dem Gerichtshof der Europäischen Union in dem vom Rat festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen wird, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten, mit denen europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum geschaffen werden, zu entscheiden. Diese Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft."*

barkeit nicht der einzig denkbare."²² Anders gesagt scheint der Gerichtshof davon auszugehen, dass es eine Alternative zu Artikel 262 AEUV für die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts gibt.

30. Nach Ansicht des Juristischen Dienstes des Rates könnte diese Alternative im Abschluss einer internationalen Übereinkunft ausschließlich zwischen EU-Mitgliedstaaten bestehen, mit der ein ihnen gemeinsames Gericht geschaffen wird²³. Damit dieses Gericht mit dem Gutachten 1/09 im Einklang steht, sollte daraufhin sichergestellt werden, dass das Gericht vollständig innerhalb der Rechtsordnung der Europäischen Union tätig ist, dass es mit dem institutionellen Recht der Union übereinstimmt und dass es – auch wenn seine förmliche Gründung nach den Vorschriften des Völkerrechts erfolgt oder keine unmittelbare Zusammenwirkung mit dem nationalen Richter in Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des neuen Gerichts fallen, gegeben ist – funktionelle Beziehungen zu den nationalen Gerichtssystemen und folglich dem Gerichtssystem der Union wahr²⁴.
31. In dieser Hinsicht erleichtert die Streichung der Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der internationalen Übereinkunft eindeutig die Eingliederung des einheitlichen Patentgerichts in die Rechtsordnung der Union und die Achtung des Unionsrechts durch das einheitliche Patentgericht. Die Beteiligung von Drittländern hätte es extrem schwierig gemacht, Mechanismen zu schaffen, die dafür sorgen, dass die Entscheidungen des einheitlichen Patentgerichts die uneingeschränkte Wirksamkeit der Unionsvorschriften gewährleisten können, so wie dies bei Entscheidungen der nationalen Gerichte der EU-Mitgliedstaaten der Fall ist.

²² Gutachten 1/09 Nummer 61.

²³ Es könnte angeführt werden, dass angesichts der Rechtssache ERTA (Rechtssache 22/70 Slg. 1971 S. 263) die Gültigkeit einer solchen Übereinkunft fragwürdig wäre, da sie eine – im Sinne der Ausübung – ausschließliche Zuständigkeit der Union, nämlich die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen, betreffen würde (siehe Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Brüssel – und das Lugano-Übereinkommen sowie die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 – Rom I –, die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 – Rom II – und die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums). Gegen dieses Argument könnte angeführt werden, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Union nur für Übereinkünfte mit Drittländern und nicht zwischen Mitgliedstaaten allein gilt (siehe Wortlaut von Artikel 216 AEUV). Davon ausgehend könnte behauptet werden, dass Übereinkünfte zwischen Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Unionsrechts berühren können, insofern sie mit diesen vereinbar sind. Siehe hierzu auch Nummern 2 und 3 dieses Gutachtens.

²⁴ In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof befunden, dass die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen, die ein Organ einer internationalen Organisation ist, keine solchen funktionellen Beziehungen zum Gerichtssystem der Mitgliedstaaten hat wie der Benelux-Gerichtshof, und er hat hervorgehoben, dass sie trotz der funktionellen Beziehungen, die sie zur Union unterhält, von dieser und den Mitgliedstaaten formell getrennt bleibt (Rechtssache C-196/09, Paul Miles u.a. gegen Europäische Schulen, Randnummern 41-42).

32. Die Mitgliedstaaten können somit eine Übereinkunft untereinander schließen und ein ihnen gemeinsames einheitliches Patentgericht schaffen, solange dieses Gericht durch die wesentliche Anforderung gebunden ist, die Grundlagen der Rechtsordnung der Union zu achten und – wie jedes nationale Gericht – im Rahmen des Unionsrechts tätig zu sein, insbesondere durch Rückgriff auf das Vorabentscheidungsverfahren.

Die Verknüpfung mit dem Gerichtssystem der Union

33. Die vom Vorsitz eingebrachten Abänderungen, mit denen den vorgenannten Anforderungen an das Gericht Rechnung getragen werden soll, betreffen insbesondere Folgendes:

- die Verpflichtung des einheitlichen Patentgerichts, das Unionsrecht und den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts als grundlegendes Prinzip der Rechtsordnung der Union anzuwenden und zu achten;
- die Funktionsweise des Vorabentscheidungsverfahrens;
- die Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten, wenn das einheitliche Patentgericht gegen das Unionsrecht verstößt, und die Möglichkeit, dass sie in einem solchen Fall finanziell haftbar sind.

34. Es sei darauf hingewiesen, dass es im derzeitigen Übereinkommensentwurf ausdrücklich heißt, dass das einheitliche Patentgericht ein gemeinsames Gericht der vertragsschließenden Mitgliedstaaten sein wird und somit denselben Verpflichtungen nach dem Unionsrecht unterliegen wird wie jedes nationale Gericht der vertragsschließenden Mitgliedstaaten²⁵. Nach Ansicht des Juristischen Dienstes des Rates wird mit dieser Aussage die Beziehung zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem einheitlichen Patentgericht präzisiert, indem Letzteres aus funktioneller Sicht wie ein inhärenter Bestandteil des Gerichtssystems der Mitgliedstaaten, und somit der Union, erscheint, auch wenn es durch einen Vertrag gegründet wurde.

²⁵ Artikel 1 des derzeitigen Übereinkommensentwurfs.

Achtung des Unionsrechts und Vorrang des Unionsrechts

35. In der Präambel zum derzeitigen Übereinkommensentwurf heißt es, dass die vertrags-schließenden Mitgliedstaaten verpflichtet sind, nach dem Grundsatz der loyalen Zusammen-arbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV vorzugehen und bei der Schaffung des einheitlichen Patentgerichts die volle Anwendung und Achtung des Unionsrechts in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus diesem Recht erwachsen²⁶.
36. Gemäß dieser Verpflichtung ist in dem derzeitigen Übereinkommensentwurf ausdrücklich vorgesehen, dass das einheitliche Patentgericht das Regelwerk der Union vollständig anwenden und dessen Vorrang achten muss²⁷. Der Juristische Dienst des Rates weist darauf hin, dass mit dieser Abänderung die Bedenken ausgeräumt werden, die bezüglich des Übereinkommens in der dem Gerichtshof vorgelegten Fassung geäußert wurden, da darin lediglich auf das "*unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht*"²⁸ Bezug genommen wurde. Um die Bedeutung dieser Frage zu unterstreichen, könnte darüber hinaus erwogen werden, Artikel 14e "Anwendbares Recht" dahingehend zu ändern, dass das einheitliche Patentgericht im Fall von Rechtssachen, bei denen es angerufen wird, ausdrücklich verpflichtet ist, den Vorrang des Unionsrechts zu achten.

Vorabentscheidungen

37. In dem derzeitigen Übereinkommensentwurf wird die Bedeutung des Vorabentscheidungs-verfahrens, wie es in den Verträgen vorgesehen ist, gewahrt: Infolge der Verpflichtung der vertragsschließenden Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit wird das einheitliche Patentgericht genau wie jedes nationale Gericht die Möglichkeit – und gegebenenfalls die Verpflichtung – haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, indem es seine Recht-sprechung anwendet und Vorabentscheidungen gemäß Artikel 267 AEUV beantragt²⁹.

²⁶ Erwägungsgründe 7 und 9 des derzeitigen Übereinkommensentwurfs.

²⁷ Artikel 14a "Vorrang und Achtung des Unionsrechts" des derzeitigen Übereinkommens-entwurfs.

²⁸ Unter "*unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht*" wird nur das Sekundärrecht verstanden. Nach Ansicht der Generalanwälte beinhaltet dieser Begriff weder die Verträge noch die Grundrechte, die allgemeinen Grundsätze des Rechts oder die Richtlinien über Fragen des geistigen Eigentums (Randnummern 77 bis 92 der Stellungnahme der Generalanwälte in Gutachten 1/09).

²⁹ Artikel 14b des derzeitigen Übereinkommensentwurfs.

38. An dieser Stelle möchte der Juristische Dienst des Rates auf Folgendes hinweisen: Im Gegensatz zum Übereinkommensentwurf in der dem Gerichtshof vorgelegten Fassung, in der ein Vorabentscheidungsverfahren in Anlehnung an den Wortlaut der Verträge vorgesehen war, enthält der derzeitige Übereinkommensentwurf eine direkte Bezugnahme auf Artikel 267 AEUV. Mit dieser Abänderung³⁰ wird die Entschlossenheit der vertragsschließenden Mitgliedstaaten bekräftigt, das einheitliche Patentgericht als Gericht zu betrachten, das – genau wie jedes nationale Gericht – gemäß Artikel 267 AEUV den Gerichtshof anrufen kann. Mit dieser Abänderung sowie – wie bereits erwähnt – mit der Streichung der Beteiligung von Drittländern aus dem derzeitigen Übereinkommensentwurf und der Stellung des einheitlichen Patentgerichts als gemeinsames Gericht ausschließlich der Mitgliedstaaten soll das einheitliche Patentgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs gebracht werden, in der es heißt, dass *"nämlich nichts dagegen spricht, dass ein mehreren Mitgliedstaaten gemeinsames Gericht dem Gerichtshof ebenso wie die Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen kann"*³¹.
39. Um das einheitliche Patentgericht noch stärker in die Rechtsordnung der Union zu integrieren, könnte erwogen werden, Artikel 14b dahingehend umzuformulieren, dass lediglich eine einfache Bezugnahme auf Artikel 267 AEUV beibehalten wird, ohne den Wortlaut dieses Artikels im derzeitigen Übereinkommensentwurf wiederzugeben.

Haftung und Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten

40. Schließlich behandelt der derzeitige Übereinkommensentwurf in angemessener Weise die vom Gerichtshof vorgebrachte Frage bezüglich des Schutzes der Rechte, die dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen³². Gemäß dem derzeitigen Übereinkommensentwurf unterliegt jeder Verstoß gegen das Unionsrecht den Kontrollmechanismen der Union, und die Mitgliedstaaten, die das gemeinsame Gericht geschaffen haben, haften gemeinsam.

³⁰ Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu der Situation dar, mit der der Gerichtshof sich in der Rechtssache C-196/09 Paul Miles (siehe Fußnote 24) befasste, da dort im Basisrechtsakt nicht Bezug auf ein Vorabentscheidungsverfahren genommen wurde.

³¹ Parfums Christian Dior, Rechtssache C-337/95, Slg. 1997 S. I-06013, Randnummern 21 bis 23.

³² Gutachten Nr. 1/09 Nummer 86.

41. Diesbezüglich ist in dem derzeitigen Übereinkommensentwurf eindeutig vorgesehen, dass die vertragsschließenden Mitgliedstaaten im Fall eines Verstoßes des einheitlichen Patentgerichts gegen seine Verpflichtung gemäß Artikel 267 AEUV, den Gerichtshof anzurufen, gemeinsam für Schäden haften, die aus einem Verstoß des einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht entstehen, im Einklang mit dem Unionsrecht hinsichtlich der außervertraglichen Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die durch den Verstoß eines nationalen Gerichts gegen das Unionsrecht entstehen³³.

42. Außerdem ist in dem derzeitigen Übereinkommensentwurf hinsichtlich der Haftung der vertragsschließenden Mitgliedstaaten bei einem Verstoß des einheitlichen Patentgerichts gegen das Unionsrecht vorgesehen, dass das Vorgehen des einheitlichen Patentgerichts jedem vertragsschließenden Mitgliedstaat einzeln, auch für die Zwecke der Artikel 258, 259 und 260 AEUV, und allen vertragsschließenden Mitgliedstaaten gemeinsam, unmittelbar zuzuschreiben ist³⁴.

F Fazit

43. Der derzeitige Übereinkommensentwurf ist seit der Vorlage des Gutachtens 1/09 des Gerichtshofs geändert worden, um den Bedenken bezüglich der besonderen Beziehung zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten zu begegnen.

44. Da hierzu noch keine Rechtsprechung vorliegt, ist es schwer, sämtliche Zweifel daran auszuräumen, ob die eingebrachten Abänderungen ausreichen, damit der Gerichtshof den derzeitigen Übereinkommensentwurf als mit seinem Gutachten vereinbar betrachtet. Solange das einheitliche Patentgericht förmlich von den nationalen Gerichten getrennt bleibt, kann der Gerichtshof in der Tat weiterhin die Ansicht vertreten, dass es die "*Natur des durch die Verträge geschaffenen Rechts*"³⁵ beeinträchtigt.

45. Andererseits schaffen die eingebrachten Abänderungen zweifelsfrei funktionelle Beziehungen zwischen dem einheitlichen Patentgericht und dem Gerichtssystem der Union. Diesbezüglich ist der Juristische Dienst des Rates der Ansicht, dass die vom Gerichtshof in seinem Gutachten geforderten Garantien jetzt erfüllt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere redaktionelle oder inhaltliche Änderungen notwendig sein werden.

³³ Artikel 14c des derzeitigen Übereinkommensentwurfs.

³⁴ Artikel 14d des derzeitigen Übereinkommensentwurfs.

³⁵ Gutachten Nr. 1/09 Nummer 85.